

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 41. (1) ad Nr. 5. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung in der Gemeinde Topolovaz, Bezirks Capodistria, liegenden Domainen-Realitäten. — In Folge hohen Staats- Güter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decrets vom 4. November 1827, Zahl 767 / St. G. W. wird am 7. Februar 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer-Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Capodistria gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als: — 1) Des in der Gemeinde Topolovaz und in der Gegend Slivie liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Girolamo di Topolovaz herrührenden, und 1 Joch, 879 $\frac{3}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 156 fl. 20 kr. 2) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 981 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 71 fl. 40 kr. — 3) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 715 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 38 fl. 25 kr. — 4) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, und 171 Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 7 fl. 25 kr. — 5) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Staraz liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 237 $\frac{1}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Acker-Grundes, geschätzt auf 3 fl. 55 kr. — 6) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, und 1 Joch, 314 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 23 fl. 55 kr. — 7) Des in der nämlichen Ge-

meinde und in der Gegend Staraz dietro la Chisa liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1445 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 13 fl. 25 kr. — 8) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Gegend Lussino di Malisca liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, und 994 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 27 fl. 10 kr. — 9) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 2 Joch, 578 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 168 fl. 55 kr. — 10) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Malisca gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und 1 Joch, 1248 Quadrat-Klafter messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 134 fl. 25 kr. — 11) Des in der nämlichen Gemeinde und Gegend liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 1 Joch, 970 Quadrat-Klafter, messenden Wiesen-Grundes, geschätzt auf 114 fl. 10 kr. — 12) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Rasina liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, und 264 Quadrat-Klafter, messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 5 fl. 55 kr. — 13) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Stran, von eben derselben Bruderschaft stammenden, und 390 Quadrat-Klafter messenden Weide-Grundes, geschätzt auf 4 fl. 10 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in baarer Conv. Münze oder

in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Erfüllung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erste-hungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamente in Capodistria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 25. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 50. (1)

Nr. 22233/4879.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Mitteltst welchem angeordnet wird, daß in den Einlagen an die Landesstelle, je derzeit, nebst dem Datum und der Unterschrift, auch der Wohnort und die Haus-Nummer des Bittstellers anzumerken sey. — Es ist zwar durch die im Jahre 1781, bekannt gemachte Vorschrift zur verlässlichen Bestellung der ergehenden Erledigungen angeordnet worden, daß am Ende einer jeden Einlage, welche von den Partheyen bey den Behörden eingebracht wird, stets der Ort, in dem der Bittsteller sich befindet, beygerückt werden soll, um sonach diesem den ertheilten Bescheid desto zuverlässiger zustellen zu können. Da sich aber demungeachtet Fälle ergeben haben, wo zwar der Ort des Bittstellers auf dessen Einlage angemerkt, der Bittsteller aber dennoch sehr schwer aufzufinden war; so wird zur gänzlichen Beseitigung derley dem Geschäftsgange nachtheiligen Hindernisse oder Verzögerungen hiemit allgemein bekannt gemacht; daß von nun an kein Gesuch von irgend einer Parthey bey dem Einreichungs-Protocolle dieser Landesstelle werde angenommen werden, worauf nebst dem Datum und dem Aufenthaltsorte des Bittstellers nicht auch die Nummer seines Wohnhauses angemerkt ist. — Laibach am 27. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Carl v. Welzperg,
Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

3. 40. (2)

ad Nr. 4. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der k. k. Nieder-Dester. Cammeral-Herrschaft Niederaachleiten im B. D. W. W., mit den dazu gehörigen Cammeral-Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel. Am 28. Januar 1828, Vormittags um 10 Uhr, wird im Rathsaale der k. k. Nieder-Dester. Landesregierung die k. k. Nieder-Dester. Cammeral-Herrschaft Niederaachleiten im B. D. W. W. mit den dazu gehörigen Cammeral-Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel des Landes ob der Enns gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Ratification, an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der

Ausrufspreis dieser Realitäten ist auf achtzigtausend Gulden Conventions-Münze festgesetzt. Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Niederachleiten (die nahe an der Poststraße am Strengberge liegt), sind: Erstens. An Gebäuden: a) Das herrschaftliche Amtsgebäude zu Niederachleiten, sammt allen zur Deconomie nöthigen Gebäuden, als: Scheuer, Stallungen, Schuppen u. s. w., dann die abgesonderte Wohnung des Amts- und Gerichtsdieners; b) das alte Schloß in der Achleiten, und c) das sogenannte Fischhäusel in Gerstberg. Zweytens. An Grundstücken, und zwar: a) an Dominical-Neckern 7 Joch, 378 Quadrat-Klafter; b) an Dominical-Wiesen 20 Joch, 255 1/6 Quadrat-Klafter; c) an Dominical-Huthweiden 620 3/6 Quadrat-Klafter; an Dominical-Waldungen und Auen 187 Joch, 1022 2/6 Quadrat-Klafter. Drittens. Die Grundherrlichkeit, und zwar über 201 Unterthanen in dem Markte Strengberg, und in den Rotten Buch, Langersberg, Gerstberg, Achleiten, Limbach, Haag, Kroisbach, Plappach, Ottendorf, Unter- und Ober-Ramsau, Mosing, Koreck, Thaling, Musterharten, Lehofen, Hamburg, Glanding, Heining, Thurnbuch, Maierhofen, Linden, Berg, Mähring, Au, Hauptmannsberg, Pantaleon und Reissberg; ferner über 63 Ueberländgewähren. Viertens. An Zehnten. Die Herrschaft erhebt den Zehent von allen schweren und geringen Körnergattungen und vom Flachse, und zwar: Den ganzen Zehent von 75 Bauerngütern und von 17 leydigen Gründen, und alle zweyte Jahre von 14 Bauerngütern; den zwey Drittel-Zehent von Einem Bauerngute; den halben Zehent von Einem Bauerngute, und ein Drittel-Zehent von Einem Bauerngute. Diese Zehnten werden von den pflichtigen Unterthanen in der unentgeltlichen Roboth in den herrschaftlichen Stadel geführt, und ihr Ertrag bestehet im Durchschnitte jährlich in Stroh: 1027 Mandel Weizen, 538 Mandel Korn, 8 Fuhren Gerste, 10 Fuhren Wicken und Halbgetreide, 12 Fuhren Hafer, 15 Pfund Flach und 30 Pfund Hanf. — Fünftens. An Gelddiensten und sonstigen Bezügen: a) an fixirten Urbairial-Gaben jährlich 498 fl. 45 3/4 fr. Wiener-Währung, dann an Dienst 6 fl. 48 fr. Wiener-Währung. Die Inleutssteuer beträgt von einem verheiratheten Einwohner 30 fr., von einem ledigen 15 fr. Wiener-Währung jährlich; b) an permanenter Reluition jährlich für 12 Fachtel Heu à 4 fl. 48 fl. W. W., für 1000 Stück Krautpflanzen 25 fr. W. W.

und für 9 Frischlinge à 1 fl. 9 fl. W. W.; c) 2540 Stück Hühnerer, 215 Stück Hähnen, 42 Stück Gänse jährlich; b) an Natural-Roboth, die dermahl um 423 fl. 52 fr. Conventions-Münze verpachtet ist, 171 3/10 Tage mit dem ganzen, und 192 8/10 Tage mit dem halben Zuge, dann 937 Tage mit der Hand; c) ferner entrichten 48 behaufte Unterthanen jährlich nach einem eigenen Maße (beyläufig 3/4 Nieder-Österreichische Mäßen) 79 Mäßen Weizen, 1386 Mäßen Korn, 36 Mäßen Gerste und 1491 Mäßen Hafer, als Dienst, wofür sie jedoch bey Sterbfällen keine Mortuars-Gebühren, sondern nur ein sogenanntes Sterbhaupt zu 50 und 25 fl. Conventions-Münze zu entrichten haben; f) an Absent-Hafer werden von der Pfarre Strengberg jährlich 72 Mäßen Stockerauer-Mäßen, und von mehreren Unterthanen an Bogtdienst jährlich 126 Mäßen Hafer desselben Maßes geschüttet; g) das zehnercentige Laudemium von allen herrschaftlichen Unterthanen und Grundholden, und das zehnercentige Mortuarium von denselben, mit Ausnahme der oben erwähnten 48 Körnerdienstholden. Der jährliche Ertrag des Laudemiums, Mortuariums und der übrigen Taxen wird im zehnjährigen Durchschnitte zu 1292 fl. 46 1/4 fr. Conventions-Münze berechnet. — Sechstens. An besonderen Gerechtsamen: a) die Ortsobrigkeit über alle in dem Pfarbezirke Strengberg liegenden Ortschaften und Rotten; b) die niedere Jagd in einem Bezirke der herrschaftlichen Jurisdiction; c) die Fischerey in der Donau in einer bestimmten Ausdehnung; d) das Ueberfuhrsrecht über die Donau in der Achleiten; e) der Tax von vier Gastwirthen zu Strengberg, und einem Gastwirth zu Thurnbuch; f) die Wasenmeisterey in dem Pfarbezirke Strengberg. — Das zu der Herrschaft Niederachleiten gehörige Gut Wolfring bestehet aus der grundherrlichen Jurisdiction über sechs Unterthanen, und über sechs und zwanzig Ueberländholden in Wolfring. Sie entrichten jährlich 5 fl. 31 fr. Wiener-Währung Haus-, und 55 3/4 fr. Wiener-Währung Ueberländdienst; dann bezahlen sie in Veränderungsfällen das fünfpercentige Laudemium und fünfpercentige Mortuarium nebst den übrigen Taxen. Diese Veränderungsgebühren, und Taxen betragen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 22 fl. 57 fr. Wiener-Währung. Das ebenfalls zu der Herrschaft Niederachleiten gehörige Gut Ruprechtshofen bestehet aus der grundherrlichen Jurisdiction über einen Unterthan und zehn Ueberländgewähren in der Pfarre Narn im Mühlkreise. — Die Jurisdictionen-

Gebühren betragen im zehnjährigen Durchschnitt jährlich 4 fl. 53 2/4 kr. Conventions-Münze. — Zum Ausrufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818, kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beyzubringen. — Das Dritttheil des Kauffchillings ist von dem Ersterer der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritttheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft und den dazu gehörigen zwey Gütern in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des ersten Dritttheiles der Kaufs-Summe erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, Beschreibungen u. s. w. der obigen Herrschaft, so wie der gedachten zwey Güter, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung eingesehen werden, so wie die Herrschaft selbst auch in Augenschein genommen werden kann. — Wien den 14. December 1827. — Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Z. 37. (3) Edict. ad Cub. Num. 28299.

Da bey dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte die Stelle eines Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnten, durch die Ueberlegung des Dr. v. Beyer nach Grätz, in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfälligen Competenten ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen von dem

Tage der, in den öffentlichen Blättern erscheinenden ersten Kundmachung, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzubringen wissen. Uebrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam gemacht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über seine Moralität und seine bisherige Verwendung genau auszuweisen. Klagenfurt den 20. December 1827.

Z. 34. (3) ad Nr. 28238.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Postwagens-Direction hat die Anzeige erstattet, daß die Eilsfahrt von Wien nach Udine, auf die Dauer des Winters, vom 20. December vorigen Jahres angefangen, systirt werden wird, da bey der schlechtern Jahreszeit nie die erforderliche Anzahl Reisender für diese Eilsfahrt vorkommt, daß jedoch die Fahrt von Wien über Udine nach Venedig und zurück noch ferner beybehalten wird. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. December 1827, Zahl 52279, allgemein bekannt gemacht. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. Jänner 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 46. (1) Nr. 7401.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Kaspar Doberleth, Eigenthümer des Hauses in der Tyrnau, Nr. 31. sammt Garten und Waldantheil, sub Map-pae Nr. 141 et 172, Rectif. Nr. 136, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, rücksichtlich des zwischen Johann Doberleth und Gertraud Thomatin errichteten Heiraths-Vertrages, ddo. 19. September 1793, rücksichtlich dessen über die den Kindern erster Ehe, Jakob und Miza Doberleth, jedem mit 200 fl. gebührenden mütterliche Erbschaft bestehenden Orig. Intabulations-Certifikats, ddo. 26. September 1793, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Heiraths-Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Kaspar Doberleth, die obgedachte Urkunde und das Intabulations-Certifikat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. December 1827.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach																
Monath	3. 4.	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	8.	U.	8.	U.	8.	U.			
Jänner	9.	27	5,9	27	6,7	27	6,7	8	—	5	—	4	—	schön	trüb	trüb
"	10.	27	7,0	27	7,8	27	7,1	4	—	3	—	2	—	trüb	trüb	trüb
"	11.	27	7,1	27	7,2	27	7,2	2	—	0	—	—	2	trüb	trüb	trüb
"	12.	27	7,2	27	6,3	27	5,8	—	2	—	4	—	4	trüb	trüb	trüb
"	13.	27	5,0	27	5,0	27	4,0	—	5	—	6	—	5	trüb	trüb	trüb
"	14.	27	4,3	27	4,5	27	3,5	—	5	—	6	—	6	trüb	trüb	trüb
"	15.	27	1,8	27	1,8	27	1,4	—	7	—	8	—	6	trüb	trüb	heiter

Cours vom 10. Jänner 1828.

		Mittelpreis.	
Staatsschuldverschreibungen zu 50. H. (in C.M.)	89 29/40		
Detto. Detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	44 11/16		
Detto. Detto zu 1 v. H. (in C.M.)	18		
Verloste Obligation. Hofkammer-Obligation. d. Zwangs.	zu 5 v. H. 89 5/8		
Darlehen in Krain u. Aera.	zu 4 1/2 v. H. —		
rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 4 v. H. —		
	zu 3 1/2 v. H. 62 11/16		
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	245 1/4		
Detto. Detto. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	215 5/8		
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	43 3/4		
Obligation der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 43 1/2		
Detto Detto	zu 2 1/4 v. H. (in C.M.) 38 7/8		

Obligationen der Stände	(Ararial) (Domek.)	
	(C.M.)	(C.M.)
v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesi, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. —	—
	zu 2 1/2 v. H. 43	—
	zu 2 1/4 v. H. —	—
	zu 2 v. H. —	—
	zu 1 3/4 v. H. —	—
Bank-Actien pr. Stück	1036 2/5	in Conv. Münze.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey Eröffnung der Wehr:
Den 16. Jän. : o Schuh, 3 Zoll, o Linien, unter der Schleusenbettung.

Theater.

Samstag: Der Empfehlungsbrief.
Sonntag: Doctor Kramperl.

3. 57. (1)

Theater-Nachricht.

Dem ehrfurchtsvoll Unterzeichneten ist von der Unternehmung des hiesigen ständischen Theaters der Abend des 24. Jänner 1828, zu seiner Benefice-Vorstellung eingeräumt worden.

Die Beweise von Großmuth und Güte, die das verehrte, kunstsinige Publicum Laibachs, bisher allen meinen Kunstgenossen zu Theil werden ließ, haben auch mich mit tröstender Hoffnung erfüllt, und auf Ihre huldvolle Unterstützung, vertrauensvoll bauend, habe ich es mir angelegen seyn lassen, Ihnen einen heiteren Abend zu bereiten, indem ich

Saphiro und Isa;

oder:

Die wahrscheinlichen Unwahrscheinlichkeiten, und unwahrscheinlichen Wahrscheinlichkeiten,

ein hier noch ganz unbekanntes Schau-, Lust- und Mährspiel, in 5 Aufzügen, aus dem Englischen des Sir Wenzl Klingensack, von Dr. Pendul, zur Aufführung bringe.

Von der Ansicht durchdrungen, daß ein günstiges Urtheil über dieses Werk nur dann Werth haben kann, wenn es von Ihnen ausgeht, enthalte ich mich jeder Bemerkung darüber, und bitte Sie Hochverehrte nur durch gütigen zahlreichen Besuch zu beglücken

Dero

unterthänigsten Carl Bendis,

Schauspieler.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 52. (1) ad Nr. 413.

K u n d m a c h u n g

wegen Wiederverpachtung der Poststallgerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von 9 Jahren. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, vom 1. November 1828, an, zu fassen, die Poststallgerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von neun Jahren, gegen Abschließung eines Vertrages, wieder zu verpachten. — Die Bedingungen, gegen welche die Poststallgerechtigkeit hintangegeben werden wird, sind folgende: 1) dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, die Briefposten, Estaffetten, die k. k. Fahrposten, die Courire und die Reisenden mit der Extrapost von Triest, bis auf die nächstliegenden Poststationen, gegen Bezug der jeweilig bestimmten Posttritt-Taxe zu befördern. 2) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freiheiten. 3) Ist er verpflichtet: a) sich in dieser Beziehung nach den bestehenden Postverordnungen, und denjenigen, die in der Folge noch erlassen werden würden, genau zu benehmen; b) in dem Poststalle zu Triest wenigstens zwanzig Postpferde, zwei halbedeckte und zwei offene Kaleschen, zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine Wagen zur Beförderung der Briefposten unausgesetzt im guten und brauchbaren Stande zu erhalten; c) in der Nähe der k. k. Oberpostverwaltung immer zwei Pferde für Estaffetten zu unterhalten, den Hauptpoststall aber nie außer den Linien von Triest zu verlegen, und die Einleitung zu treffen, daß die Pferdebestellungen in dem Estaffetten-Poststalle gemacht werden können; d) die Vorspannpferde zu den Postritten selbst bezustellen, und sowohl über die Anzahl derselben, als auch wegen Abnahme der Vorspanngebühren sich nach der Hofkammer-Verordnung, vom 9. August 1820, genau zu benehmen; e) stets mit einer angemessenen Anzahl mannbarer, gut gesitteter und vollkommen verlässlicher Postillons versehen zu seyn; f) die Poststallgerechtigkeit selbst auszuüben, widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der nachhaft gemachten Person kein

Bedenken obwaltet; g) eine Caution von zwey Tausend Gulden Conventions-Münze bar, oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, woran sich nöthigen Falls, und insbesondere als dann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen sollte. 4) Obgleich die Poststallgerechtigkeit auf 9 Jahre, folglich bis letzten October 1837, verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer frey stehen, die Unternehmung nach Verlauf der drey ersten, oder der drey folgenden Jahre, folglich mit letztem October 1831, oder 1834, nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung aufzugeben; der Staats-Verwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Aufkündigung einzig für den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstesvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. 5) Der Pacht-schilling, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in vierteljährigen Raten immer vorhinein an die k. k. Oberpost-Verwaltung in Triest erlegt werden. — Dieses wird mit dem Beseße bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der Jahre 1824, 1825 und 1826 dem Poststallhalter in Triest für die Beförderung der Briefposten 823 fl. Der Dienstestaffetten 17 fl. und der Wagen der k. k. Fahrpost-Anstalt 1753 fl., zusammen in einem Jahre 2593 fl. C. M. an Rittgeldern aus der Post-Casse erfolgt worden sind. — Diejenigen, welche diese Poststallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben folgende Punkte zu beobachten: aa) die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „An das Hochlöbliche Präsidium des k. k. k. k. länd. Guberniums in Triest“, bis letzten März 1828, eingesendet, oder eingelegt seyn, da auf spätere Gesuche, oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Demjenigen zugesprochen, und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird, der sich bis zum letzten März 1828, für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, den besten Anboth macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann. bb) In dem Gesuche muß daher eine, diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung, und dieses insbesondere, ob, und welchen jährlichen Pachtschil-

ling in Conv. Münze der Gesuchsteller zahlen wil, oder welche Vergütung derselbe etwa ansprechen zu können vermeint, dann wie er die Verbürgung oder Caution, von 2000 fl. C. M., oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beseize, daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschehener Aufforderung die Caution einzulegen und den Pachtvertrag zu unterfertigen hat; widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll. cc) Der Aufenthaltsort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, und diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter Auffertigung des k. k. Kreisamtes, oder der k. k. Polizei- Behörde beylegen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögens- Umstände des Bittstellers bestätigt werden. dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postkallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieses im Gesuche angeführt, und diejenige von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im §. 2. die Rede ist, nur dieser allein zu Theil werden kann, dagegen aber auch nur von dieser das Zeugniß, dessen im vorhergehenden Absatze erwähnt wurde, einzulegen seyn würde. — Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrages sind bey der k. k. Oberpostverwaltung in Triest einzusehen. — Vom k. k. kais. ländlichen Gubernium. Triest am 24. Decemb. 1827.

3. 42. (1) ad Nr. 5. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs- Versteigerung mehrerer in der Gemeinde Lazzaretto, Bezirks Capodistria, liegenden Domainen- Realitäten. — In Folge hohen Staats- Güter- Veräußerungs- Hof- Commissions- Decrets vom 5. November 1827, Zahl 766 f. St. G. B. wird am 11. Februar 1828, und nöthigen Falls in den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Religions-, theils dem Bruderschafts- Fonde gehöriger, im Bezirke Capodistria gelegenen Domainen- Realitäten geschritten werden, als: — 1) Des in der Gemeinde Lazzaretto und im Orte Semidella gelegenen, von dem aufgehobenen Serviten- Kloster zu Capodistria herrührenden, und 2 Joch, 771 Quadrat- Klafter messenden Oli-

ven-, Reben- und Acker- Grundes, geschätzt auf 278 fl. 40 3/4 fr. — 2) Des in der nämlichen Gemeinde und im nämlichen Orte gelegenen, vom nämlichen Kloster herrührenden, und 338 Quadrat- Klafter messenden Acker- Grundes, geschätzt auf 29 fl. 1 3/4 fr. — 3) Des in der nämlichen Gemeinde und im Orte gleiches Namens gelegenen, von eben demselben Kloster stammenden, und 1 Joch, 515 Quadrat- Klafter messenden Reben- und Acker- Grundes, geschätzt auf 123 fl. 5 fr. — 4) Des in der nämlichen Gemeinde und im nämlichen Orte gelegenen, von eben gedachtem Kloster herrührenden, und 1 Joch, 20 Quadrat- Klafter messenden Acker- Grundes, geschätzt auf 116 fl. 7 fr. — 5) Des in der nämlichen Gemeinde und im nämlichen Orte gelegenen, von dem nämlichen Kloster herrührenden, und 1 Joch, 938 Quadrat- Klafter messenden Reben- und Acker- Grundes, geschätzt auf 188 fl. 6 1/4 fr. — 6) Des in der nämlichen Gemeinde und im nämlichen Orte gelegenen, von eben demselben Kloster herrührenden, und 2 Joch, 1147 Quadrat- Klafter messenden Oliven-, Reben- und Acker- Grundes, geschätzt auf 326 fl. 17 1/4 fr. — 7) Des in der nämlichen Gemeinde und im Orte Semidella gelegenen, von eben gedachtem Kloster stammenden, und 380 Quadrat- Klafter messenden Reben- und Acker- Grundes, geschätzt auf 29 fl. 1 3/4 fr. — 8) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Brade gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschaft B. V. und S. Valentino di Lazzaretto herrührenden, und 1349 1/2 Quadrat- Klafter messenden Oliven-, Reben- und Acker- Grundes, geschätzt auf 99 fl. 40 fr. — 9) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Pobega gelegenen, von dem aufgehobenen Kloster S. Biaggio di Capodistria stammenden Gartens, im Flächenmaße von 154 Quadrat- Klafter, geschätzt auf 55 fl. 55 fr. — 10) Des in der nämlichen Gemeinde und im Orte St. Stefano liegenden, von dem aufgehobenen Kloster S. Domenico di Capodistria herrührenden, und 1 Joch, 212 3/4 Quadrat- Klafter messenden Weide- Grundes, geschätzt auf 38 fl. 59 fr. — 11) Ein anderer eben daselbst liegender, und auch dem Religionsfonde gehöriger Weide- Grund, 1 Joch, 14 1/4 Quadrat- Klafter messend, geschätzt auf 28 fl. 21 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B.

Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität, in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen, oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußern den Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 28. November 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär,

Vermischte Verlautbarungen.

3.59. (1) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rassenfuß, Neustädter-Kreises, wird bekannt gemacht: Es sey in die executive Feilbiethung der dem Joseph Saller, von Dobruschkavals, gepfändeten, und auf 175 fl. 16 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seyen hiezu 3 Termine, als: der 25. Jänner, der 8. und 22. Februar l. J. in den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte Dobruschkavals, mit dem Bemerkten festgesetzt worden, daß, wenn die Pfandstücke weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden würden. Kauflustige werden demnach zur zahlreichen Erscheinung an obbestimmten Tagen vorgeladen.

Bezirksgericht Rassenfuß den 8. Jänner 1828.

3.60. (1) Kundmachung.

Die nach der Kundmachung der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt vom 10. Februar 1827, für das abgelaufene Jahr 1827, vom 2. Jänner 1828, angefangen, gegen Quittung und Lebensbestätigung bey der Haupt-Anstalt oder ihren Commanditen (in Laibach bey der Sparkasse-Direction) von jeder mollen Einlage pr. 200 fl. C. M. zu behebenden Dividenden, werden für die Interessenten bereit gehalten, und zwar:

für die Interessenten

a) der ersten Jahrsgeellschaft 1825.

in der Classe I. die Dividende von 8 fl. 17 kr. C. M.

"	"	II.	"	"	8	"	42	"	—
"	"	III.	"	"	9	"	7	"	—
"	"	IV.	"	"	9	"	40	"	—
"	"	V.	"	"	11	"	—	"	—
"	"	VI.	"	"	12	"	—	"	—
"	"	VII.	"	"	14	"	7	"	—

b) der zweyten Jahrsgeellschaft 1826.

in der Classe I. die Dividende von 8 fl. — kr. C. M.

"	"	II.	"	"	8	"	30	"	—
"	"	III.	"	"	9	"	—	"	—
"	"	IV.	"	"	9	"	30	"	—
"	"	V.	"	"	11	"	—	"	—
"	"	VI.	"	"	12	"	—	"	—
"	"	VII.	"	"	14	"	55	"	—

Alle Interessenten werden hiemit zur Behebung aufgefordert. Die verhältnißmäßigen Dividenden der theilweisen Einlagen werden zur selben Zeit den Interessenten statutenmäßig gut geschrieben.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt,

Wien den 31. December 1827.